



Fact Sheet: Vernehmlassung zu den Ausführungsverordnungen zum totalrevidierten Bundesgesetz vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)

Informationen zu den Ausführungsverordnungen

Totalrevision bestehender Verordnungen

Die Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (**VÜPF**) sowie die Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (**GebV-ÜPF**) werden totalrevidiert.

In der **VÜPF** sind die einzelnen Rechte und Pflichten der verschiedenen Mitwirkungspflichtigen detailliert beschrieben. Die Verordnung ist so strukturiert, dass es für jeden angebotenen Kommunikationsdienst eigenständige Bestimmungen gibt. Ein weiterer Regelungsbereich betrifft den Umfang der Rechte und Pflichten, die je nach der wirtschaftlichen Grösse der Mitwirkungspflichtigen und deren Relevanz für die Strafverfolgung unterschiedlich ist.

Entlastung der Anbieter

Das überwiegende Gros der Anbieterinnen soll gegenüber heute stark entlastet werden. Dies gilt insbesondere für die bereits heute dem Gesetz unterstellten Fernmeldediensteanbieterinnen (FDA). Heute haben rund 600 FDA die Pflicht, die sog. Überwachungsbereitschaft zu erstellen, was wiederum mit Investitionen verbunden ist. Zukünftig werden es nach Schätzung des Dienstes ÜPF vermutlich nur noch zwischen 20 und 30 sein. Alle anderen müssen lediglich liefern, was sie haben und die Ersatzvornahme durch den Dienst ÜPF dulden.

Bei den neu dem Gesetz unterstellten Anbieterinnen, d.h. vor allem den sogenannten Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikation soll umgekehrt darauf geachtet werden, dass möglichst wenige diese höchsten Pflichten haben werden. Auch hier schätzt der Dienst ÜPF, dass maximal 20 bis 30 Anbieterinnen in die höchste Kategorie fallen werden. Im Gegenzug wird der Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF) mehr Ressourcen vor allem in Form von 13 neuen Stellen erhalten. Die Verordnung beinhaltet auch Bestimmungen zur Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft sowie zur Qualitätskontrolle, die zu einem reibungslosen Ablauf von Überwachungen beitragen.

Die **GebV-ÜPF** behält das bisherige Prinzip der Gebührenerhebung bei den Strafverfolgungsbehörden und der Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen bei. Angesichts des tiefen Kostendeckungsgrades des Dienstes ÜPF von rund 50% und zusätzlicher Investitionen ist eine Gebührenerhöhung unausweichlich. Die Gebühren sollen folglich in diesem ersten Schritt um 70 Prozent erhöht werden. Je nach finanzieller Entwicklung wird die Gebührenverordnung dann für die weiteren Erhöhungen schrittweise bis anfangs 2021 – jährlich oder alle zwei Jahre – revidiert.

Die neuen Verordnungen

Die Verordnung über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (**VVS-ÜPF**), die Verordnung des EJPD über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (**VD-ÜPF**) sowie die Verordnung des EJPD über das beratende Organ im Bereich der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (**VBO-ÜPF**) werden neu erlassen.



Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt der Dienst ÜPF ein Verarbeitungssystem zur Bearbeitung der Auskünfte, zur Verarbeitung der Daten aus der Überwachungen des Fernmeldeverkehrs und zur Geschäfts- und Auftragsverwaltung. Die Bestimmungen zum Verarbeitungssystem sind in der **VVS-ÜPF** festgehalten.

Neu sollen die organisatorischen, administrativen und technischen Einzelheiten, mit denen die ordnungsgemässe, möglichst kostengünstige Ausführung der standardisierten Auskunft- und Überwachungstypen sichergestellt werden, nicht mehr wie bisher in Richtlinien des Dienstes ÜPF geregelt werden, sondern in Verordnungsbestimmungen des EJPD, der **VD-ÜPF**. Dadurch wird dem Bestimmtheitsgebot noch besser Rechnung getragen und die Regelungen auf eine höhere Normstufe angehoben.

Um die reibungslose Durchführung der Überwachungsmaßnahmen zu unterstützen, wurde bereits seit 2008 ein beratendes Organ eingesetzt, das sich aus Vertretern der Mitwirkungspflichtigen, der Strafverfolgungsbehörden, dem EJPD und dem Dienst ÜPF zusammensetzt. Dieses regelte den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zu Fragen rund um die strafprozessuale Fernmeldeüberwachung. Ein Memorandum of Understanding (MoU) bildete die Grundlage für das bisherige beratende Organ, das Lenkungsgremium Fernmeldeüberwachung oder LG FMÜ. Nun soll dieses beratende Organ in einer Verordnung des EJPD, der **VBO-ÜPF**, geregelt werden.

Die Vernehmlassung dauert bis zum 29. Juni 2017. Die fünf Ausführungsverordnungen sollen dann gleichzeitig mit dem totalrevidierten Bundesgesetz Anfang 2018 in Kraft treten. Der Bundesrat wird zu gegebener Zeit das genaue Datum festlegen.